

Herbert Klein wurde am 8. Februar 1922 in Hamburg geboren. Er war 17 Jahre alt als der Zweite Weltkrieg begann. Zwei Jahre später, am 3. Dezember 1941, wurde er Soldat. Das Ende des Krieges erlebte er nicht.

Am 10. März 1945 stand er zusammen mit drei weiteren Soldaten auf dem Hinrichtungsplatz Höltigbaum vor einem Erschießungskommando unter Leitung des Korvettenkapitäns Maurer.

Oberstabsrichter Suhr vom Gericht der Hamburger Wehrmachtkommandantur verlas die Urteilsformel und die Bestätigungsverfügung des Reichsführers SS Heinrich Himmler vom 23. Februar 1945:

„Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht mit dem Tode bestraft“ - „Einen Gnadenerweis lehne ich ab. Das Urteil ist zu vollstrecken“.

Auf ein letztes Wort verzichtete Herbert Klein. Ein anwesender Geistlicher hatte Gelegenheit für einen letzten Zuspruch bevor um 10:15 Uhr der Befehl "Feuer" erfolgte.

Damit endete das Leben von Herbert Klein. Es wurde ausgelöscht, weil die Militärjustiz im nationalsozialistischen Deutschen Reich die Todesstrafe zur Aufrechterhaltung der „Manneszucht“ für unerlässlich hielt.

Agnes Klein, die Mutter von Herbert wurde am 21. März 1945 durch das Gericht der Division Nr. 490 in Neumünster über die Vollstreckung der Todesstrafe informiert. Sie erhielt die Anweisung, dass Todesanzeigen oder Nachrufe in Zeitungen und dergleichen verboten seien.

Herbert war ohne Vater aufgewachsen. Er hatte keine Geschwister. Seine Mutter war nur etwa sechs Monate mit Joseph Klein verheiratet, als ihr Ehemann starb. Herbert wuchs in Barmbek auf und wurde dort auch in die katholische Volksschule eingeschult. Viel Zeit verbrachte Herbert sicherlich zusammen mit seinem 3 Jahre jüngeren Cousin Heinz Wagner, einem Sohn des geschiedenen Bruders von Agnes Klein, für den sie Mutterstelle einnahm.

- Einschub Begrüßung Frau Wagner -

Aufgrund von Lernschwierigkeiten wechselte Herbert in die zweite Klasse der örtlichen Hilfsschule. Die Schule verließ er mit Abschluss der 8. Klasse im Jahr 1936. In seiner Jugendzeit sah sich Herbert Klein selbst als „ängstlich“ und „weich“. Er ging Prügeleien aus dem Weg. Er ließ sich von anderen beeinflussen.

Nach der Schulentlassung arbeitete er als Bote und Gastwirtsgehilfe. Unter dem Einfluss seines Onkels nahm er sexuelle Kontakte mit anderen Männern auf und ließ sich dafür bezahlen. Schnell geriet er so in die Fänge der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung. Er wurde nach § 175 wegen „Unzucht“ verurteilt und kam für sechs Monate ins Gefängnis.

Nach seiner Entlassung lernte der 18jährige Herbert die 37jährige Gastwirtin Anna Ruech kennen. Sie betrieb in Abwesenheit ihres als Soldat einberufenen Ehemannes eine Gastwirtschaft in der Hamburger Neustadt. Wegen dieser Beziehung kam es immer wieder zu Arbeitsversäumnissen, da Herbert lieber bei ihr blieb. Einer ihm vom Arbeitsamt zugewiesenen Tätigkeit im Rüstungsbetrieb Heidenreich & Harbeck entzog er sich durch Krankschreibung. Die Arbeit als Gehilfe in einer Gastwirtschaft gefiel ihm besser. Deshalb beschaffte er sich eine Ersatzsteuerkarte. Wegen „Arbeitsvertragsbruchs“ wurde er bestraft und musste sechs Wochen ins Gefängnis. Danach wurde er einberufen zum Wehrdienst in die Hindenburg-Kaserne in Neumünster.

Noch während der dortigen Ausbildungszeit entfernte er sich „unerlaubt“ von seiner Einheit, um mit Anna zusammen zu sein. Er hatte trotz wiederholten Bittens keinen Urlaub bekommen. Anna schickte ihm deshalb ein fingiertes Telegramm mit der Nachricht der Erkrankung seiner Mutter und der Aufforderung „gleich nach Hamburg“ zu kommen.

Dieser „Schwindel“ flog auf, nachdem Herbert im Anschluss an den erschlichenen Urlaub verspätet in die Kaserne zurückgekehrt war. Das Divisionsgericht verurteilte ihn daraufhin wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe und dem Erschleichen einer Bahnfahrt zu neun Monaten Gefängnis. Zur Strafverbüßung kam Herbert Klein in das Wehrmachtsgefängnis Torgau in Sachsen. Anna Ruech wurde vom Amtsgericht Hamburg „wegen Zersetzung der Wehrkraft in Tateinheit mit Urkundenfälschung“ zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt.

Nach Verbüßung seiner Strafe in Torgau kehrte Herbert Klein zu seiner Einheit in Neumünster zurück. Nur wenige Monate später entfernte er sich erneut unerlaubt aus der Kaserne und fuhr nach Hamburg zu seiner Freundin.

Jetzt wurde er zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Sechs Monate nach Antritt der Strafe, am 4. September 1943, wurde die Vollstreckung der zweijährigen Gefängnisstrafe unterbrochen und die Unterbringung in einer Feldstrafen-Gefangenenabteilung an der Ostfront bei Kiew angeordnet.

Im Verlauf des Jahres 1944 kam er „zum Fronteinsatz in der Partisanenbekämpfung“.

Im Mai 1944 wurde Herbert Klein verwundet und zur Genesung in ein Reserve-lazarett nach Posen verlegt.

Aus dem Lazarett in Posen setzte man ihn im Juli 1944 über eine Krankensammelstelle nach Schleswig zurück in Marsch. Herbert wählte aber nicht den direkten Weg nach Schleswig, sondern einen Umweg über Hamburg.

Hier blieb er zunächst noch vier Tage bis zum 31. Juli 1944. Zurück bei seiner Einheit kam es deshalb erneut zu einem Disziplinarverfahren gegen ihn.

Die Bekanntgabe der gegen ihn dann am 22. August 1944 ergangenen Disziplinarstrafe von zwei Wochen „geschärftem Arrest“ erreichte ihn aber nicht mehr. Bereits wenige Tage zuvor am 18. August 1944 hatte er sich erneut unerlaubt nach Hamburg abgesetzt.

Vier Monate später am 18. Dezember 1944 wurde er dann bei einer Kontrolle durch eine Wehrmachtstreife in einem Lokal in Hamburg St. Pauli in ziviler Kleidung aufgegriffen, festgenommen und in das Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Hamburg-Altona überstellt. Anschließend kam er in die Schleswiger Arrestanstalt.

Zuvor hatte er darum gebeten, seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, da er im Verhör aussagte, „in der ganzen Zeit seiner Entfernung von der Truppe keinen klaren Gedanken hätte fassen können“ und nicht verstehen könne, warum er überhaupt wegelaufen sei.

In einer knappen Stellungnahme seines Kompanieführers, Leutnant Lau, vom 29. Dezember 1944 für das Divisionsgericht in Neumünster führte dieser aus: „Klein, dem schon in seiner Jugend die feste Hand eines Vaters fehlte, ist besonders durch seinen Beruf, den er in Gaststätten einer Großstadt ausführte, vollkommen von dem rechten Weg abgekommen. Da sich die schweren Verfehlungen trotz schwerster Bestrafungen des Klein ständig wiederholt haben, ist die Kompanie der Ansicht, dass es sich um einen unverbesserlichen Menschen handelt. Seine völlige Unzuverlässigkeit schließt jegliche weitere Verwendung in der Wehrmacht aus.“

In der ärztlichen Untersuchung vom 16. Januar 1945 durch Prof. Hans Büssow, Stabsarzt im Reservelazarett V in Wandsbek, wurde die Schuldfähigkeit von Herbert Klein bestätigt. „Ein großer Teil seiner Delikte, insbesondere die unerlaubten Entfernungen, sind als Folge seiner Haltlosigkeit anzusehen. Auch wenn nicht der Wille, sondern mehr seine „Haltlosigkeit“ für die Tat entscheidend gewesen sei, sei Klein für sein Tun voll verantwortlich.“

Am 30. Januar 1945 fand die Feld-Kriegsgerichtsverhandlung unter Leitung von Oberfeldrichter Georg Gersdorf gegen Herbert Klein in Neumünster statt.

Ein kurzer Prozess und dann die Urteilsbegründung:

„Im Hinblick auf die Persönlichkeit des Angeklagten und die gesamten Tatumstände hat das Gericht die Todesstrafe für geboten gehalten. Der Angeklagte hat sich wiederholt von seiner Truppe entfernt und ist deswegen bestraft worden. Er hat wiederholt Fluchtversuche unternommen.

Als Soldat hat er sich denkbar schlecht geführt. Er macht einen in jeder Hinsicht unglaublichen und verlogenen Eindruck. Er ist offenbar unverbesserlich, wie aus seinem Werdegang und seinem Verhalten unbedenklich geschlossen werden kann. Unter diesen Umständen bedeutet er lediglich eine Belastung für die Truppe und die Gesamtheit. Nach der besonderen Lage des Falles hielt das Gericht die Todesstrafe für unerlässlich, um die Manneszucht aufrecht zu erhalten.“

Die beantragte Begnadigung lehnte der Kommandeur und zugleich Gerichtsherr der Division in Neumünster Generalmajor Ernst Wisselinck ab:

„Einen Gnadenerweis vermag ich nicht zu befürworten, da der Verurteilte mehrfach einschlägig vorbestraft und eine völlig asozial eingestellte Persönlichkeit ist, deren Erziehbarkeit zu einem ordentlichen Menschen und Soldaten nach seinem Vorleben aussichtslos erscheint.“

Seine Mutter konnte nach dem 5. März 1945 vom ihm Abschied nehmen.

Am 10. März 1945 wurde Herbert Klein dann aus dem Wehrmachtuntersuchungsgefängnis in Altona zur Urteilsvollstreckung zum Höltigbaum bei Rahlstedt überführt und ermordet.

Herbert Klein war - das wird aus der überlieferten Prozessakte deutlich - zweifelsohne kein Held und auch kein Widerstandskämpfer mit politischen oder moralischen Motiven für sein Handeln. Er war dennoch mutig, auch wenn die Annahme zulässig ist, dass er die Tragweite seines Handelns und die schrecklichen Folgen nicht übersah.

Aus den Dokumenten des damaligen Ermittlungsverfahrens wird sichtbar, wie Herbert Klein von vielen Verfahrensbeteiligten als Person abgewertet wurde, so dass er am Ende unisono als "unverbesserlich" eingestuft wurde.

Seine berufliche Tätigkeit als Kellner wurde in ein schlechtes Licht und in die Nähe eines kriminellen Milieus gerückt und der Schluss nahe gelegt, er sei durch seine Arbeit als Kellner "vom rechten Weg abgekommen".

Ihm ist durch die Wehrmachtsjustiz schwerstes Unrecht angetan worden.

Herbert Klein wurde auf dem Ohlsdorfer Friedhof bestattet. Seine Grabstätte befindet sich im Gräberfeld für die gefallenen Soldaten des 2. Weltkrieges.

Agnes Klein ist am 28.6.1966 in Hamburg verstorben. Zu einer Zeit als Deserteure viele Jahre nach Kriegsende immer noch verbreitet als Drückeberger und Feiglinge angesehen wurden und als Kriegsverräter galten.

Es hat bekanntermaßen dann noch über 40 Jahre gedauert, bis das an ihnen begangene Unrecht anerkannt wurde und die Schandurteile der Militärjustiz für null und nichtig erklärt wurden.

Ein wenig Trost hat die Mutter vermutlich dadurch haben können, dass der Sohn ihres Bruders Hans Wagner, den Krieg überlebt hatte und sie so in Hamburg nicht ganz allein geblieben ist. Hans Wagner hat sich um sie bis zu ihrem Tod gekümmert.

Oberfeldrichter Gerstorf hat den Krieg überlebt. Nach einem kurzen Intermezzo im Internierungslager Neuengamme und der Ablehnung der Wiederbeschäftigung im September 1945 durch die britische Militärregierung beantragte er seine Versetzung in den Ruhestand. Er erhielt letztlich dann auch dauerhaft Ruhegehalt, nachdem der Hamburger Beratende Ausschuss "Justiz" im Entnazifizierungsverfahren im Januar 1949 feststellte, dass keine Bedenken gegen die Wiederauszahlung des Ruhegehalts bestünden.

Gerstorf wurde nie wegen seiner Betätigung als Kriegsrichter zur Verantwortung gezogen. Auch damit stand er – wie hinlänglich bekannt - nicht allein.